

# VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft,  
Wirtschaftsrecht und Steuerrecht der Elektrizitäts-,  
Gas- und Wasserwerke

## 7/2014



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

66. Jahrgang

## INHALT

<b>Restrukturierung der umlagefinanzierten Zusatzversorgung</b> – von RA Dr. Nils Dreier, München – .....	173
<b>Die harmonisierten Rechnungsführungsgrundsätze EPSAS – Doppelte Buchführung als europäische Pflicht bei Bund, Ländern und Kommunen?</b> – von Dipl.-Bw. (FH)/Dipl.-Vw./Dipl.-Hdl. Martin Kronawitter, Untergriesbach – .....	177
<b>Das Energieversorgungsnetz als kritische Infrastruktur – aktuelle rechtliche Anforderungen und Haftungsrisiken für Verteilernetzbetreiber –</b> – von Dr. Christian de Wyl, Dr. Michael Weise und Alexander Bartsch, Berlin – .....	180

### Wirtschaftsrecht

#### Rechtsprechung

##### Energiewirtschaftsrecht / Zivilrecht

• Zur Unterbrechung der Stromversorgung durch einstweilige Verfügung – AG Oldenburg i.H., Beschluss vom 22.11.2013 – 18 C 945/13 – – LG Lübeck, Beschluss vom 7.1.2014 – 1 T 64/13 – Anmerkung von RA Matthias Veihelmann und RA Dieter B. Schütte, Berlin/Bad Doberan .....	183
---	-----

##### Energiewirtschaftsrecht / Anreizregulierung

• Zur Antragstellung für Neufestlegung der Erlösobergrenzen nach Teilnetzübergang gemäß § 26 Abs. 2 ARegV – OLG Düsseldorf, Beschluss vom 5.3.2014 – VI-3 Kart 61/13 (V) – .....	185
mit Anmerkung von RA Dr. Thomas Wolf, Nürnberg .....	186
• Zu Betriebs- und Kapitalkosten aus Investitionsmaßnahmen als Abzugsbetrag nach § 23 Abs. 2a ARegV – OLG Düsseldorf, Beschluss vom 9.4.2014 – VI-3 Kart 277/12 (V) – .....	187

##### Kommunalabgabenrecht / Wasserrecht

• Zur Abgrenzung von öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Wasserversorgung – OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 10.1.2014 – OVG 9 N 158.12 – .....	187
--	-----

##### Kommunalrecht / Konzessionsabgabenrecht

• Rechtsaufsichtliche Beanstandung bei teilweisem Verzicht auf die höchstzulässige Konzessions- abgabe durch Gemeinde – VG Regensburg, Urteil vom 5.12.2013 – RN 5 K 12.1797 – .....	188
--	-----

### Steuerrecht

#### Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise

##### Einkommensteuer / Lohnsteuer

• Einnahmen aus einer Nebentätigkeit als Aufsichtsrat, die im Zusammenhang mit einer nichtselbständigen Haupttätigkeit ausgeübt wird – OFD Frankfurt am Main, Verfügung vom 23.9.2013 – S 2337 A – 26 – St 211 – .....	190
--	-----

#### Rechtsprechung

##### Stromsteuer

• Keine Steuerbegünstigung für den Konzerngesellschaften ohne Erlaubnis zur Verfügung gestellten Strom – Unternehmensbegriff – BFH, Urteil vom 18.3.2014 – VII R 12/13 – .....	190
--	-----

##### Gewerbesteuer

• Einlage von Wertpapieren: Gewerbesteuerpflicht eines dauerdefizitären BgA – FG Köln vom 19.12.2013 – 10 K 2933/11 – .....	192
--	-----

### Arbeitsrecht

• Rechtzeitige Geltendmachung von Schadensersatz und Entschädigung nach § 15 AGG – Schriftform .....	194
---	-----

### Buchbesprechungen

195

Im Focus – mehr Praxistipps auch auf [www.vw-online.eu](http://www.vw-online.eu)



# Im Focus – mehr auf [www.vw-online.eu](http://www.vw-online.eu)

Auf dieser Seite erhalten Sie Praxistipps und erste Hinweise zu Informationen, die in vielen Fällen auf unserem Online-Portal vertieft bzw. ergänzt werden. Geben Sie dort in die Suchmaske einfach die zu den einzelnen Hinweisen angegebene Dokumentennummer ein.

Wenn auch Sie interessante Neuigkeiten für unsere Leser haben, freuen wir uns auf Ihre Nachricht.

## **OFD Niedersachsen: Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers gemäß § 13b UStG bei Elektrizitäts- und Gaslieferungen**

In der Verfügung vom 7.3.2014 – S-7279 – 56 – St 185 hat die OFD Niedersachsen das Einführungsschreiben des BMF sowie das BMF-Schreiben zur Einführung des Vordruckmusters USt 1 TH zum Nachweis der Wiederverkäufereigenschaft bei Erdgas und/oder Elektrizität, jeweils vom 19.9.2013 – IV D 3 – S 7279/12/10002 ([VW-DokNr. 13002413](#)) in Hinblick auf das Zusammentreffen von Wiederverkauf und Selbsterzeugung wie folgt ergänzt: »Die Wiederverkäufereigenschaft bestimmt sich nach § 3g Abs.1 UStG (vgl. Abschn. 13b.3a Abs.2 Satz 5 i.V.m. Abschn. 3g.1 Abs.2 und 3 UStAE). Hiernach ist der Unternehmer Wiederverkäufer, dessen Haupttätigkeit in Bezug auf den Erwerb der Elektrizität in deren Lieferung besteht und dessen eigener Verbrauch von untergeordneter Bedeutung ist. Kauft ein Unternehmer Strom zum Zweck des Verkaufs ein und produziert er ebenfalls Strom selber, ist die Wiederverkäufereigenschaft i.S.d. § 3g Abs. 1 UStG vollumfänglich erfüllt. Infolgedessen fallen auch die Lieferungen der selbsterzeugten Energie an einen anderen Wiederverkäufer unter die Regelung des § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchst. b UStG.« [mehr ==> DokNr. 14002814](#)

## **BMF: Bekanntmachung über die Geltung von Teilen des Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes**

Nach Artikel 5 Absatz 2 Satz 2, Absatz 2a Satz 2 und Absatz 6 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 282, 1726) wurde durch das BMF am 28.4.2014 (BGBl. I S. 453) bekannt gemacht, dass

- eine beihilferechtliche Genehmigung zu Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe a des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 282, 1726) nicht erforderlich ist und Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe a des genannten Gesetzes damit mit Wirkung vom 1. April 2011 in Kraft getreten ist;
- die zu Artikel 1 Nummer 10 und Artikel 2 Nummer 3 des vorbezeichneten Gesetzes erforderlichen beihilferechtlichen Genehmigungen durch die Europäische Kommission nicht erteilt werden. Artikel 1 Nummer 10 und Artikel 2 Nummer 3 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 282, 1726) werden daher zu keinem Zeitpunkt in Kraft treten. [mehr ==> DokNr. 1402815](#)

## **Thüringer OVG: Keine offensichtliche Ungültigkeit eines kombinierten Grundstücksflächen-Vollgeschoss-Maßstabs einer Beitragssatzung für die Fäkalschlammabeseitigung**

Das Oberverwaltungsgericht in Weimar hat durch Beschluss vom 10.1.2014 – 4 EO 677/11, festgestellt, dass ein kombinierter Grundstücksflächen-Vollgeschoss-Maßstab bei der Erhebung eines Anschlussbeitrags für die reine Schmutzwasser- oder Fäkalschlammabeseitigung nicht offensichtlich gegen das Vorteilsprinzip verstößt. Auch eine Beitragsabstufung für Teileinleiter komme nicht in Betracht. Eine mit der unterschiedlichen Vorteilslage von Teil- und Vollanschlüssen vergleichbare Situation eines abgestuften Maßes der Inanspruchnahmefähigkeit liege im vorliegenden Fall bei der Fäkalschlammabeseitigung nicht vor. Der Antragsgegner betreibe die Fäkalschlammabeseitigung als selbständige öffentliche Einrichtung zur dezentralen Abwasserbeseitigung. Alle an diese Einrichtung angeschlossenen Grundstücke hätten insoweit einen Vollanschluss und damit grundsätzlich den gleichen Vorteil, nämlich die Möglichkeit der Beseitigung des anfallenden Fäkalschlammes. Teilanschlüsse, die nur die Inanspruchnahme einer Teilleistung erlauben, gäbe es insoweit nicht. Lediglich das Maß der möglichen Inanspruchnahme kann unterschiedlich sein. [mehr ==> DokNr. 1402816](#)

## **BFH: Photovoltaikanlage – Gebäudekosten als gemischte Aufwendungen**

Mit Urteil vom 17.10.2013 – III R 27/12 hat der BFH entschieden, dass bei einer Photovoltaikanlage, die auf dem Dach einer im Übrigen privat genutzten Halle betrieben wird, anteilige Gebäudekosten nicht als Betriebsausgaben bei der Ermittlung der gewerblichen Einkünfte des Betriebs »Stromerzeugung« steuerlich berücksichtigt werden können. Der BFH geht davon aus, dass die Photovoltaikanlagen und die Hallen jeweils eigenständige Wirtschaftsgüter sind und nicht (auch nicht teilweise) zum Betriebsvermögen des Betriebs »Stromerzeugung« gehören. Die Benutzung der Hallen als »Fundament« für die Solaranlagen kann nach Auffassung des BFH auch nicht dazu führen, dass ein Teil der Hallenkosten bei der Ermittlung der gewerblichen Einkünfte als sog. Aufwandseinlage berücksichtigt wird. Denn die Aufwendungen lassen sich nicht nachvollziehbar zwischen der privaten Hallennutzung und der gewerblichen Hallen(dach)nutzung aufteilen. Insbesondere komme keine Aufteilung der Gebäudekosten nach dem Verhältnis der jeweils für die Nutzungsüberlassung der Halle und der Dachfläche tatsächlich erzielten oder abstrakt erzielbaren Mieten in Betracht. [mehr ==> DokNr. 1402817](#)